

Geschäftsordnung der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe

(gem. Art. 15 der Vereinbarung über die Internationale Kommission
zum Schutz der Elbe)

Art. 1 Anwendungsbereich

Für die Arbeiten der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (im folgenden: Kommission) gelten ergänzend zur Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (im folgenden: Vereinbarung) die folgenden Verfahrensregeln.

Auf Arbeiten der Arbeitsgruppen und deren Unterarbeitsgruppen sowie sonstige Treffen im Rahmen der Vereinbarung findet diese Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

Art. 2 Vorsitz der Kommission (Art. 6 der Vereinbarung)

1. Der Vorsitz der Kommission wird jeweils für die Dauer von drei Jahren von einer Vertragspartei übernommen. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt den Vorsitz als erste bis zum 31.12.1995 wahr. Danach wird der Vorsitz von den Vertragsparteien in der Reihenfolge wahrgenommen, in der sie in der Präambel der deutschen Fassung der Vereinbarung aufgeführt sind, beginnend mit der auf die Bundesrepublik Deutschland folgenden Vertragspartei.
2. Falls eine Vertragspartei auf den Vorsitz verzichtet, kommt der Vorsitz der unmittelbar nachfolgenden Vertragspartei zu. Der Verzicht soll spätestens sechs Monate vor Antritt des Vorsitzes den anderen Vertragsparteien schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 3 Präsident (Art. 6 der Vereinbarung)

1. Der Präsident der Kommission (im folgenden: Präsident) wird von der Vertragspartei benannt, die in dem entsprechenden Zeitraum den Vorsitz wahrnimmt. Die Benennung erfolgt im Einvernehmen mit den anderen Vertragsparteien vor der Übernahme und für die Dauer des Vorsitzes. Die Benennung wird unverzüglich den anderen Vertragsparteien mitgeteilt.
2. Bei Verhinderung wird der Präsident durch ein anderes Mitglied der den Vorsitz innehabenden Vertragspartei vertreten.
3. Der Präsident versieht seine Geschäfte mit den Kräften und sachlichen Mitteln, die ihm im Rahmen des Sekretariats der Kommission (Art. 7) sowie gegebenenfalls der den Vorsitz innehabenden Vertragspartei zur Verfügung stehen. Zur Deckung besonderer Auslagen wird ihm ein jährlich im Haushalt von der Kommission festzusetzender Betrag zur Verfügung gestellt, über dessen Verwendung abzurechnen ist.

4. Die Kommission wird durch den Präsidenten vertreten. Für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt er dem Geschäftsführer (Art. 7 Abs. 2) die Vollmacht, soweit die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans liegen.
5. Der Präsident kann sich jederzeit von den Delegationen über den Stand der Arbeiten zur Verwirklichung von Art. 1 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung unterrichten lassen. Er kann sich ferner von den Arbeitsgruppen über den Fortgang der Arbeiten berichten lassen.

Art. 4

Mitglieder der Kommission (Art. 5 der Vereinbarung)

1. Die Namen der Delegationsleiter und deren Stellvertreter sowie der Delegierten und stellvertretenden Delegierten sind dem Geschäftsführer mitzuteilen. Entsprechendes gilt für jeden Wechsel in der Zusammensetzung der Delegation. Der Geschäftsführer leitet diese Mitteilungen jeweils dem Präsidenten und den anderen Delegationsleitern zu.
2. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen sind ständige Gäste der Kommissions-tagungen, sofern sie nicht bereits Mitglieder der Delegationen sind.

Art. 5

Sachverständige (Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung)

Soweit die Delegationen für die Behandlung bestimmter Fragen Sachverständige hinzuziehen, ist dies dem Präsidenten unter Angabe des Namens und des Sachgebiets jeweils mitzuteilen. Gegebenenfalls entstehende Kosten tragen die Delegationen.

Art. 6

Arbeitsgruppen (Art. 9 der Vereinbarung)

1. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen sowie die Festlegung ihrer Aufgaben obliegen der Kommission. Der Präsident kann den Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen im Einvernehmen mit den Delegationsleitern bestimmte Aufträge erteilen. In Eilfällen kann der Präsident das Einvernehmen nachträglich einholen.
2. Die Namen der Mitglieder der Arbeitsgruppen sowie der Unterarbeitsgruppen sind von den Delegationsleitern dem Geschäftsführer mitzuteilen. Dasselbe gilt auch für einen eventuellen Wechsel der Zusammensetzung. Der Geschäftsführer unterrichtet die gemäß Art. 9 Abs. 3 der Vereinbarung ernannten Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und die anderen Delegationen.
3. Zu Vorsitzenden der Arbeitsgruppen sollen möglichst Delegierte ernannt werden; zu Vorsitzenden der Unterarbeitsgruppen Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe.

4. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen berichten der Kommission anlässlich der ordentlichen Tagungen über den Fortgang der Arbeiten der Arbeitsgruppen und ihrer Unterarbeitsgruppen.

Art. 7
Sekretariat
(Art. 10 der Vereinbarung)

1. Das Sekretariat unterstützt die Kommission, die Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es bereitet die Tagungen (Beratungen) vor und nimmt an ihnen teil. Die Delegationen wickeln den Schriftverkehr mit der Kommission über das Sekretariat ab. Dieses sorgt für die rechtzeitige Übermittlung der Dokumente.
2. Das Sekretariat untersteht dem Präsidenten. Es wird von einem Geschäftsführer geleitet, dem die innerdienstliche Aufsicht obliegt. Der Geschäftsführer wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit den Delegationen ernannt und entlassen.
3. Der Geschäftsführer erläßt für das Sekretariat mit Zustimmung des Präsidenten eine Arbeitsordnung sowie erforderliche Dienstanweisungen.
4. Das Personal des Sekretariates wird vom Präsidenten nach Anhörung des Geschäftsführers eingestellt und entlassen. Bei wissenschaftlichen Mitarbeitern bedarf es hierzu des Einvernehmens der Delegationsleiter.
5. Falls der Arbeitsanfall vom Personal des Sekretariats zeitweilig nicht bewältigt werden kann, hat der Präsident die Möglichkeit, eine Vertragspartei zu ersuchen, einen oder mehrere Mitarbeiter für einen befristeten Zeitraum an das Sekretariat zu entsenden. Die Dauer der Entsendung soll ein Jahr nicht übersteigen. Über die Kostenfrage wird durch die Kommission entschieden.
6. Der Geschäftsführer berichtet der Kommission auf jeder ordentlichen Tagung über die Tätigkeit des Sekretariats. Er ist für die Vorbereitung des Haushaltsentwurfs und die Berechnung der Beiträge der Vertragsparteien verantwortlich sowie für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Kommission.
7. Das Sekretariat erstellt über jede Tagung der Kommission innerhalb angemessener Frist ein Beschlußprotokoll (in Deutsch und Tschechisch), das vom Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet und den Delegationsleitern unverzüglich übermittelt wird. Die Genehmigung des Beschlußprotokolls erfolgt auf der nächsten Tagung der Kommission.

Art. 8
Ordentliche Tagungen
(Art. 7 Abs. 1 der Vereinbarung)

1. Ort und Zeit der Tagungen sollen jeweils auf der vorhergehenden ordentlichen Tagung vereinbart werden. Spätestens zwei Monate vor der Einberufung übermittelt der Präsident den Entwurf der Tagesordnung den Delegationsleitern. Innerhalb von zwei Wochen haben die Delegationsleiter die Möglichkeit, dem Präsidenten Ergänzungen zur Tagesordnung mitzuteilen. Der Präsident erstellt auf dieser Grundlage die vorläufige Tagesordnung.

2. Ordentliche Tagungen der Kommission werden vom Präsidenten mit einmonatiger Frist durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Delegationen und die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Delegationsleiter übermitteln die Einladung unverzüglich sonstigen Teilnehmern an der Tagung (z. B. Sachverständige). Die Versendung der Tagungsunterlagen erfolgt durch das Sekretariat.
3. Spätestens zwei Wochen vor der Tagung bestätigen die Mitglieder der Delegationen dem Sekretariat ihre Teilnahme.
4. Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung entscheidet die Kommission einstimmig. Stimmenthaltung steht der Einstimmigkeit nicht entgegen, wenn alle Vertragsparteien anwesend sind.
5. An den Tagungen der Kommission können auf Einladung der Delegationsleiter auch Sachverständige teilnehmen.
6. Der Präsident leitet die Tagung und bestimmt einen Schriftführer.

Art. 9
Außerordentliche Tagungen
(Art. 7 Abs. 2 der Vereinbarung)

1. Die Einberufung einer außerordentlichen Tagung ist von der Delegation, die sie herbeizuführen wünscht, unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung beim Präsidenten zu beantragen.
2. Der Präsident beruft die außerordentliche Tagung nach Anhörung der anderen Delegationsleiter so bald wie möglich ein. Sie soll spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattfinden. Im Rahmen der Anhörung haben die Delegationsleiter die Möglichkeit dem Präsidenten mitzuteilen, welche weiteren Punkte sie auf die Tagesordnung zu setzen wünschen. Im übrigen findet Artikel 8 entsprechende Anwendung.

Art. 10
Zusammenarbeit
(Art. 12 der Vereinbarung)

1. Die Kommission kann einstimmig beschließen, Beobachter aus Drittstaaten und nationalen oder internationalen Organisationen zu ihren Tagungen einzuladen. Ihre Teilnahme kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Über die Teilnahme von Beobachtern an den Sitzungen der Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen entscheidet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe.
2. Die Kommission kann einstimmig beschließen, Beobachter zu den Tagungen nationaler oder internationaler Organisationen zu entsenden. In Eilfällen kann der Präsident die Entscheidung treffen.

Art. 11
Schriftliches Verfahren
(Art. 8 Abs. 3 der Vereinbarung)

1. Außerhalb der Tagungen kann die Kommission im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen.
2. Die Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren kann vom Präsidenten vorgeschlagen oder von einer Delegation durch Übersenden eines von ihrem Leiter unterzeichneten Beschlußentwurfes an den Präsidenten beantragt werden.
3. Der Präsident hat den Beschlußentwurf unverzüglich allen übrigen Delegationen zur Stellungnahme zuzuleiten.
4. Liegt innerhalb von drei Monaten nach Absendung von keiner Delegation eine Ablehnung zu dem vorgelegten Entwurf vor, gilt er als zum Zeitpunkt des Fristablaufs angenommen. In Eilfällen kann der Präsident im allseitigen Einvernehmen eine kürzere Frist festsetzen. Über das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens werden die Vertragsparteien informiert. Wird im schriftlichen Verfahren ein Beschlußentwurf abgelehnt, ist er auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Tagung der IKSE zu setzen.

Art. 12
Beratungen der Delegationsleiter
(Art. 7 Abs. 3 der Vereinbarung)

1. An den Beratungen der Delegationsleiter nehmen der Präsident und der Geschäftsführer teil. Außer den Leitern der Delegationen können bis zu zwei weitere Mitglieder jeder Delegation teilnehmen.
2. Für die Einberufung von Beratungen der Delegationsleiter gelten Artikel 8 und 9 entsprechend.
3. Den Beratungen der Delegationsleiter obliegt es, die Aufgaben zur Verwirklichung der in Art. 1 der Vereinbarung genannten Zielsetzungen zu koordinieren und ggf. die Rangfolge der Arbeiten festzulegen. Sie hat ferner die Aufgabe, aktuelle Anliegen der Vertragsparteien zu erörtern, eventuelle Unstimmigkeiten zu beseitigen und ggf. die Tagungen und außerordentlichen Tagungen der Kommission vorzubereiten. Die Zuständigkeit der Kommission bleibt unberührt.
4. Die Delegationsleiter können sich anlässlich ihrer Beratungen vom Präsidenten über die Tätigkeit der Kommission und der Arbeitsgruppen unterrichten lassen.
5. Über die Beratungen der Delegationsleiter erstellt der Geschäftsführer ein Ergebnisprotokoll in beiden Sprachen.

Art. 13
Beratungen der Arbeitsgruppen
(Art. 9 der Vereinbarung)

1. Die Einberufung der Arbeitsgruppen erfolgt durch den Geschäftsführer des Sekretariats nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Arbeitsgruppe.

2. Die Einberufung der Unterarbeitsgruppen erfolgt durch den Geschäftsführer nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unterarbeitsgruppe und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Arbeitsgruppe.
3. Über die Beratungen der Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen ist ein Ergebnisprotokoll in beiden Sprachen zu fertigen.

Art. 14 Haushalt

1. Das Haushaltsjahr der Kommission ist das Kalenderjahr.
2. Die Kommission verabschiedet einstimmig ihren Haushalt für das folgende Jahr. Der Voranschlag dazu ist den Delegationen vom Präsidenten rechtzeitig zuzuleiten. Tritt vom laufenden zum nächsten Jahr ein Wechsel im Vorsitz der Kommission ein, ist der Voranschlag für das nächste Jahr vom Präsidenten im Benehmen mit dem Delegationsleiter der gemäß Art. 2 Abs. 1 im Vorsitz folgenden Vertragspartei und dem von dieser Vertragspartei bereits designierten Präsidenten aufzustellen.
3. Der von der Kommission gebilligte Haushalt wird mit einer Klausel versehen, in der die Tagung der IKSE angeführt wird, auf der die Verabschiedung erfolgte, und wird vom Geschäftsführer und dem Präsidenten unterzeichnet. Der Präsident übermittelt den Vertragsparteien eine Abschrift des Haushalts und teilt ihnen die Aufteilung der Kosten gemäß Art. 14 Abs. 2 der Vereinbarung mit.
4. Die IKSE bildet einen Reservefonds in Höhe von 10 % der Gesamtsumme des jeweils laufenden Haushaltsjahres. Der Reservefonds dient der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Kommission im folgenden Jahr bis zum Eingang der Beiträge bzw. Abschlagszahlungen der Vertragsparteien.
5. Überschüsse nach der alljährlichen Auffüllung des Reservefonds werden den Vertragsparteien bekanntgegeben und vom nächstfälligen Beitrag abgezogen.
6. Die einzelnen Positionen im Haushaltsplan können um bis zu 20 % überschritten werden, wenn die dazu notwendigen Mittel bei anderen Positionen eingespart werden. Dabei ist eine gegenseitige Deckung zwischen Personal- und Sachausgaben nicht zulässig.
7. Die nach Abs. 3 zu bezahlenden Beiträge werden von den Vertragsparteien zu Beginn des Haushaltsjahres auf das Konto der IKSE überwiesen. Die Kommission kann entscheiden, daß die säumige Vertragspartei die Zinsen für aufgenommene Kredite zu erstatten hat.
8. Sollte der Kommission Zahlungsunfähigkeit drohen, weil die Beiträge der Vertragsparteien nicht rechtzeitig eingegangen sind, so kann der Präsident im Ausnahmefall und nach Beratung mit den Delegationsleitern in Höhe der notwendigen Zahlungen die Aufnahme eines Bankkredits genehmigen.
9. Der Präsident und der Geschäftsführer verfügen über die Mittel nach Maßgabe des festgesetzten Haushaltes, letzterer auf der Grundlage einer Vollmacht des Präsidenten (siehe Art. 3 Abs. 4).
10. Die Kommission wählt zwei von den Delegierten benannte Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von drei Jahren. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

11. Die Jahresabrechnung wird von den Rechnungsprüfern vor Ende März des nachfolgenden Jahres geprüft. Die Rechnungsprüfer legen der Kommission einen schriftlichen Bericht vor. Aufgrund des Berichtes entscheidet die Kommission über die Entlastung des Präsidenten. Aufgrund seiner Entlastung entlastet der Präsident den Geschäftsführer.

Art. 15
Inkrafttreten

Die ursprüngliche Fassung dieser Geschäftsordnung wurde von der IKSE auf ihrer 5. Tagung am 22.09.1992 in Špindlerův Mlýn einstimmig beschlossen und trat am gleichen Tag in Kraft.

Auf der 7. Tagung der IKSE in Cuxhaven am 07. und 08.11.1994 wurden folgende Artikel (Absätze) verändert bzw. hinzugefügt:

Art. 7 Abs. 6 - Änderung (Streichung des letzten Nebensatzes)

Art.11 Abs. 4 - Änderung

Art.14 Abs. 2 - Änderung (teilweise Ergänzung)

Abs. 3 - Änderung

Abs. 4 - Änderung (ursprünglicher Text als Abs. 9 eingeordnet)

Abs. 5 - Änderung (ursprünglicher Text als Abs. 10 eingeordnet)

Abs. 6 - Änderung

Abs. 7 - neu

Abs. 8 - neu

Abs. 9 - ursprünglicher Abs. 4

Abs.10 - ursprünglicher Abs. 5

Abs.11 - ursprünglicher Abs. 6 teilweise geändert (ergänzt).

Die Änderungen sind am 08.11.1994 in Kraft getreten.

Auf der 16. Tagung der IKSE vom 21.10. bis 22.10.2003 in Erfurt wurde in Art. 10 Abs. 1 der Satz 3 aufgenommen.

Die Änderung ist am 22.10.2003 in Kraft getreten.

Die Ausfertigungen in deutscher und tschechischer Sprache sind gleichermaßen verbindlich.



Dr. Helmut Blöch
Präsident der IKSE